

§ 114

Medienpädagogik

(1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Medienpädagogik kann abgelegt werden

1. nach Erwerb der Lehramtsbefähigung im Rahmen einer nachträglichen Erweiterung,
2. vor Erwerb der Lehramtsbefähigung gleichzeitig mit der Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt oder nach dem Bestehen dieser Prüfung; die Zweite Staatsprüfung kann im Fach Medienpädagogik nicht abgelegt werden; nach Erwerb der Lehramtsbefähigung gilt die Erste Staatsprüfung im Fach Medienpädagogik als nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über informationstechnische Kenntnisse
 - a) Grundkenntnisse in informatischer Modellbildung und der Entwicklung von Computerprogrammen,
 - b) Überblick über Aufbau, Komponenten und Funktionen von Rechnern, Rechnernetzen und Betriebssystemen; Datenbanksysteme und Datensicherheit;
 - c) sichere Beherrschung von Software zur multifunktionalen Bearbeitung und Aufbereitung von Information und zur Kommunikation,
2. eine Lehrveranstaltung zur Medienerziehung,
3. eine Lehrveranstaltung zur Mediendidaktik.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Medienerziehung,
2. Mediendidaktik,
3. Mediengestaltung.

(4) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
 - a) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Medienerziehung (Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
 - b) eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Mediendidaktik (Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

2. Praktische Prüfung

Mediengestaltung

(Dauer: 45 Minuten);

ein während der Ausbildung entwickeltes Projekt ist vorzustellen; im Zusammenhang damit sind Fragen der prüfungsberechtigten Personen zu beantworten.

(5) Bewertung

¹ Die praktische Prüfung nach Abs. 4 Nr. 2 wird von einem Prüfungsausschuss bewertet, dem zwei prüfungsberechtigte Personen aus dem in § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Personenkreis, von denen einer auch für den Bereich informationstechnische Kenntnisse und einer auch für den Bereich Mediendidaktik bestellt sein muss, und eine prüfungsberechtigte Person aus

dem in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 genannten Personenkreis angehören; falls das Projekt fachdidaktisch ausgerichtet ist, soll der Prüfungsausschuss um eine prüfungsberechtigte Person aus dem in § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Personenkreis erweitert werden, der für die Fachdidaktik dieses Fachs bestellt ist; für die Festlegung der Note gelten § 28 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sinngemäß; kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Note nach § 12 Abs. 1, die sich gemäß § 12 Abs. 1 und 2 als Mittel aus den Bewertungen aller beteiligten prüfungsberechtigten Personen ergibt.² Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 werden die Noten für die beiden schriftlichen Leistungen nach Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a und b je vierfach und die Note für die praktische Leistung nach Abs. 4 Nr. 2 dreifach gewertet (Teiler 11).

(6) Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist, unbeschadet des § 31, auch dann nicht bestanden, wenn die Note für die praktische Leistung nach Abs. 4 Nr. 2 schlechter als „mangelhaft“ ist.